

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 26.

Erscheint jeden Donnerstag.

25. Juni 1840.

### Hannoversches Portfolio.

(Fortsetzung.)

Der Bund entschied sich nicht für sofortige Intervention, wie dies einige Bundesmitglieder gewünscht hatten; ebensowenig aber auch gegen jedes Einschreiten überhaupt, was wohl im Wunsche anderer Bundesmitglieder gelegen haben mag, sondern er entschied sich gegen ein Einschreiten „bei obwaltender Sachlage,“ behielt sich mithin für den Fall veränderter Sachlage die Intervention vor. Es fragt sich nun, was für Umstände das gewesen sein mögen, die den Bund zu diesem mittleren Auswege bestimmten, und da brauchen wir uns denn nicht lange umzusehen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, was für ein großes Gewicht das hannoversche Cabinet auf die Wiederherstellung der Vergleichsverhandlungen gelegt hatte, wie es keine Mittel und Anstrengungen scheute, um eine zweite Kammer zu diesem Behufe zu Stande zu bringen und wie es in seiner „Erklärung vom 27. Juni 1839“ den Umstand, daß Vergleichsverhandlungen bereits factisch im Gange seien, ganz besonders hervorhob. Daß das ganze Land sich durch dieses Vorgehen nicht blenden ließ, haben wir gesagt, auch der Bund ließ sich dadurch nicht täuschen, aber es bot ihm dieser Umstand ein willkommenes Mittel, extreme Maaßregeln zu vermeiden und sich wenigstens für jetzt noch einer directen Einmischung zu entziehen. Er erklärte nämlich den Art. 56 der wiener Schlußacte, wonach bestehende Verfassungen nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden dürfen, so lange für unverletzt, als die Hoffnung auf gegenseitige gütliche Vereinigung nicht ausgeschlossen sei.

In diesem Sinne bezeichnet der Bund die Verfassungsfrage als eine innere Landesangelegenheit. Damit sollte nun keineswegs — wie die hannoversche Regierung dies auszulegen für gut fand — eine Sanctionirung des Patents vom 1. Novbr. 1837, eine Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen sein; vielmehr hält der Bund es sogar für Bundesrechtlich nothwendig, daß das Land dem Patente vom 1. Novbr. 1837 wenigstens nachträglich seine Zustimmung ertheile, damit der 56. Bundesartikel unverletzt bleibe. Allein der Bund macht einen Vorschlag zur Güte (!). Dem Könige von Hannover geradeswegs zuzumuthen, die Stände von 1833 zu berufen und mit diesen die Vereinbarung zu bewirken, schien nicht wohl thunlich, schien die monarchische Autorität zu sehr zu compromittiren; deshalb drückt der Bund den Wunsch aus, „der König möge eine Vereinbarung mit den dormaligen Ständen zu bewirken versuchen.“ Also obschon die gegenwärtige Ständeversammlung nicht eigentlich zu Erledigung der Verfassungsfrage competent sei, so hält doch gleichwohl der Bund eine Vereinbarung durch dieses Organ nicht für ganz unmöglich, dafern das Land eine solche, allerdings die Principfrage aus den Augen sehende Vermittelung sich gefallen lassen wolle. Dies ist der offenbare, wiewohl oft genug und noch neuerdings mißverständene Sinn des vielbesprochenen Bundestagsbeschlusses, der übrigens gar nicht für die Deffentlichkeit bestimmt war, wie auch kürzlich in der sächsischen Kammer zur Sprache gekommen ist \*).

\*) Anm. der Redaction. Die Zweifellosigkeit obiger Interpretation können wir nicht theilen. Der Bundesbeschluß, wie ihn der edle Blikkersdorf in der Badenschen Kammer veröffentlichte, lautet wörtlich: